Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3128

28. 11. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Hermann Bachmaier, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Enders, Elke Ferner, Gabriele Fograscher, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Christel Hanewinckel, Alfred Hartenbach, Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Thomas Krüger, Christa Lörcher, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Margot von Renesse, Günter Rixe, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Lisa Seuster, Erika Simm, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dieter Wiefelspütz, Hanna Wolf (München), Heidemarie Wright, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsopfern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung

A. Problem

Mit der Verabschiedung des Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) wurde die gesetzliche Institutionalisierung des „Opferanwalts" das erste Mal angesprochen, jedoch nur unzureichend umgesetzt, denn nach der aktuellen Regelung kann sich nicht jedes Opfer einer Straftat darauf verlassen, zuverlässige Hilfe in einer Situation zu erhalten, in der es regelmäßig mit Behörden und Versicherungen konfrontiert wird, die das Opfer häufig überfordern.

Tatsächlich kommt die Unterstützung des Opfers durch einen Anwalt nur solchen Deliktsopfern zugute, die sich einen Anwalt finanziell leisten können, was sozialpolitisch so nicht hinnehmbar ist.

So wird die Möglichkeit der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe – ohnehin schon die Minimallösung für ein geschädigtes Opfer – nur dem Verletzten gewährt, der Opfer eines Delikts wurde, das zur Nebenklage berechtigt. Denkt man daran, daß ein Gewalt-

delikt wie beispielsweise räuberische Erpressung nicht zu den Nebenklagedelikten zählt, so wird die Untauglichkeit des Kriteriums der Nebenklage als Ausgangspunkt für die Kostenbelastung des Opfers deutlich.

In Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat sich die Vernehmung von Opfern, insbesondere von betroffenen Kindern und Frauen, häufig als quälende Prozedur in Gegenwart der Angeklagten und sonstiger Prozeßbeteiligter herausgestellt.

Vor allem kindliche Zeugen sind kaum in der Lage, traumatische Erlebnisse angesichts einer solchen Kulisse wiederzugeben. Dadurch wird auch die Wahrheitsfindung beeinträchtigt.

Aber nicht nur Kindern, sondern auch Frauen sollte eine persönlichkeitswahrende Vernehmung in geeigneten Fällen durch das Gericht ermöglicht werden.

Die bereits jetzt mögliche Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal ersetzt dies nicht.

B. Lösung

Das Opferrecht, einen Rechtsanwalt im Strafverfahren des Täters als Beistand hinzuzuziehen, wird neu geregelt. Die Unterscheidung zwischen dem nebenklageberechtigten und dem nicht nebenklageberechtigten Verletzten wird aufgehoben, wobei ein Rechtsanwalt auf Antrag des Opfers immer dann beigeordnet wird, wenn die Schwere des Delikts es notwendig macht oder die eigenständige Interessenwahrnehmung durch das Opfer diesem nicht zumutbar ist. Die Beiordnung hat zur Folge, daß das Opfer die Rechtsanwaltskosten nur bei treuwidrigem Verhalten zu tragen hat. Für die Fälle, in denen aufgrund der geringeren Auswirkungen des Delikts auf das Opfer von einer Beiordnung abgesehen wird, ist die Möglichkeit der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe vorgesehen.

Es wird dem Gericht die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Fällen die Vernehmung besonders belasteter Zeugen außerhalb des Gerichtssaals und durch geeignete Übertragungswege vorzunehmen.

C. Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Aufgrund der vorgesehenen Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsbeistands, wirken sich diese Kosten als Kosten des Verfahrens aus, treffen jedoch in erster Linie den Angeklagten.

Nur in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten oder im Falle eines Freispruchs werden die Länderkassen beansprucht.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsopfern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 250 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

   b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

   „(2) Ist bei der Vernehmung einer Person unter sechzehn Jahren oder in den Fällen der §§ 174 bis 184b des Strafgesetzbuches ein erheblicher Nachteil für das Wohl der zu vernehmenden Person zu befürchten, kann der Vorsitzende die Vernehmung der Zeugen außerhalb des Gerichtssaals vornehmen, wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und die Verteidigung zustimmen und diese auf geeigneten Übertragungswegen die Vernehmung verfolgen können. Widerspricht der Staatsanwalt, der Angeklagte, der Verteidiger oder die zu vernehmende Person unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, entscheidet das Gericht. Das Fragerecht nach § 240 ist zu gewährleisten."

2. § 406f wird wie folgt gefaßt:

„§ 406f

(1) Dem Verletzten ist im Strafverfahren auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand beizuordnen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder wenn ihm dies nicht zuzumuten ist. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist dies anzunehmen. Für das Verfahren der Bestellung des beizuordnenden Rechtsanwalts gelten § 141 Abs. 4, §§ 142 und 143 entsprechend, § 142 mit der Maßgabe, daß der Verletzte mit Antragstellung einen Rechtsanwalt bezeichnen kann.

(2) Ohne Beiordnung kann sich der Verletzte im Strafverfahren eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch ihn vertreten lassen. Er kann, wird er als Zeuge vernommen, eine sonstige Person seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

(3) Bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft sowie während der gesamten Hauptverhandlung, auch soweit diese nicht öffentlich ist, ist dem nach Absatz 1 beigeordneten oder nach Absatz 2 Satz 1 hinzugezogenen Rechtsanwalt die Anwesenheit gestattet. Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben, das Erklärungsrecht entsprechend § 257, das Fragerecht entsprechend § 168c wahrnehmen und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht.

(4) Die auf Grund der Beiordnung nach Absatz 1 entstandenen Kosten trägt bei Verurteilung und Einstellung (§ 153a) der Angeklagte, hilfsweise und in sonstigen Fällen die Staatskasse, es sei denn, der Verletzte hat die Anklageerhebung durch Täuschung oder schuldhafte Säumnis veranlaßt.

(5) Für das Hinzuziehen eines Rechtsanwalts nach Absatz 2 kann entsprechend § 397a Prozeßkostenhilfe bewilligt werden. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre."

3. § 406g wird aufgehoben.

4. § 406h wird zu § 406g.

5. § 472 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen eines Privatklägers, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 die Verfolgung übernommen hat."

Artikel 2
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verletzten" ein Komma und die Worte „bei dessen Vernehmung als Zeuge auch seinem Rechtsanwalt" eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 28. November 1995

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Eckhart Pick
Hermann Bachmaier
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Anni Brandt-Elsweier
Dr. Marliese Dobberthien
Peter Enders
Elke Ferner
Gabriele Fograscher
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Hans-Joachim Hacker
Klaus Hagemann
Christel Hanewinckel
Alfred Hartenbach
Ingrid Holzhüter
Barbara Imhof
Siegrun Klemmer
Walter Kolbow
Nicolette Kressl
Thomas Krüger
Christa Lörcher
Dorle Marx
Ulrike Mascher
Ursula Mogg
Dr. Edith Niehuis
Margot von Renesse
Günter Rixe
Ursula Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Lisa Seuster
Erika Simm
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Hildegard Wester
Inge Wettig-Danielmeier
Dieter Wiefelspütz
Hanna Wolf (München)
Heidemarie Wright
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Opfer von Straftaten sollen in dem ihrem Verletzer geltenden Strafverfahren Restitution und Genugtuung erfahren. Dabei treten sie häufig als Zeuge auf, eine verfahrensrechtliche Stellung, die bereits im Vorverfahren beginnt und sich bis in das Hauptverfahren erstreckt.

In seiner Position als Opferzeuge durchlebt der Verletzte die Tat noch einmal und ist insbesondere bei Gewalttaten enormen psychischen Belastungen ausgesetzt.

Gleichzeitig ist es nicht selten Verteidigungsstrategie, das Opfer in die Mitverantwortung für die Tat zu nehmen, indem die Verteidigung ihm vorwirft, die Tat provoziert oder sogar gewollt zu haben. In eine solche Position gedrängt, muß das Opfer auch fähig sein, seine Abwehr- und Schutzrechte wahrzunehmen, was oft auch dadurch erschwert wird, daß keine ausreichende Information gegenüber dem Opfer stattfindet.

Eine möglichst schonende Vernehmung ist das Mindeste, was einem Opfer/Zeugen gewährt werden muß.

Bereits 1974 wies das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß zum Zeugenbeistand auf die Situation des Zeugen im Strafverfahren hin und führt aus: „Die einem fairen Verfahren immanente Forderung nach verfahrensmäßiger Selbständigkeit des in ein justizförmiges Verfahren hineingezogenen Bürgers bei der Wahrnehmung ihm eingeräumter prozessualer Rechte und Möglichkeiten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten gebietet es, auch dem Zeugen grundsätzlich das Recht zuzubilligen, einen Rechtsbeistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen, ... Der Zeuge darf ungeachtet seiner prozessualen Funktion als Beweismittel nicht zum bloßen Objekt eines Verfahrens gemacht werden." (BVerfGE 38, 105 ff.)

Gesetzlich schlägt sich dieser Beschluß des Bundesverfassungsgerichts in dem sogenannten „Opferschutzgesetz" vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496 ff.) nieder, durch das dem Verletzten eigene Informationsrechte und das Recht auf einen Rechtsbeistand gewährt werden.

Wenig überzeugend an der geltenden Rechtslage ist jedoch, daß das Opfer einer Straftat danach qualifiziert wird, ob das begangene Delikt zur Nebenklage i. S. des § 395 StPO berechtigt oder nicht.

Das zur Nebenklage berechtigte Opfer hat nicht nur mehr Beteiligungsrechte während des Strafverfahrens, die es selbst oder durch seinen Rechtsbeistand ausüben kann. Nur ihm steht darüber hinaus die Möglichkeit zu, Prozeßkostenhilfe bewilligt zu bekommen.

Die unterschiedliche Gewichtung der Beistandsrechte in den geltenden §§ 406f und 406g StPO leitet sich aus dem im Katalog des § 395 StPO fixierten Stellenwert der dem Verfahren zugrundeliegenden Delikte her. Eine Nebenklageberechtigung ergeben danach solche Delikte, von denen entweder besonders gewichtige, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Angriffe erfaßt sind, oder die, wie etwa die Beleidigungsdelikte, von ihrer Tatbestandsstruktur typischerweise eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten begründen.

Diese Differenzierung macht es aber nicht mehr nachvollziehbar, weshalb das Opfer einer Beleidigung schutzwürdiger sein soll als beispielsweise der Betroffene einer räuberischen Erpressung, denn letzterer kann die relativ günstigeren Rechte aus dem geltenden § 406g StPO nicht geltend machen, da ihm das Privileg einer Katalogtat nach § 395 StPO fehlt.

Um dem Bedürfnis auch des nicht nebenklageberechtigten Opfers nach professioneller Unterstützung im Verlaufe des Strafverfahrens gerecht zu werden, wurde der hier bestehende Regelungsbedarf durch eine prinzipiell einheitliche Regelung sowohl für das nicht nebenklageberechtigte wie für das nebenklageberechtigte Opfer umgesetzt.

Denn es ist in diesem Zusammenhang nicht nur von der ebenfalls vorhandenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des nicht nebenklageberechtigten Opfers auszugehen, sondern auch davon, daß ebenso wie ein nebenklageberechtigtes das nicht zur Nebenklage berechtigte Opfer durch die Hinzuziehung eines Beistands die Gesetzmäßigkeit des Prozeßverlaufs mitträgt und somit auch ein Allgemeininteresse realisiert.

Diskutiert wird zum verstärkten Schutz des Opfers, diesem einen Rechtsbeistand – zumindest in Fällen von schweren Delikten – notwendig beizuordnen, und zwar in Anlehnung an den Gedanken der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO.

Davon wird in dem hier vorgeschlagenen Entwurf des § 406f StPO abgesehen, da es zur Autonomie des Opfers zählt, selbst zu entscheiden, ob es Unterstützung durch einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen will oder nicht. Die Bedeutung der Opferautonomie kam beispielsweise in einer Umfrage zum Ausdruck, die das Bundeskriminalamt (BKA) Anfang der neunziger Jahre durchführte. Dort kam das BKA zu der Erkenntnis, daß die zum Bedürfnis nach einer Inanspruchnahme von professioneller Hilfe, also auch eines Rechtsanwalts, befragten Opfer, zu 62,2 % der Meinung waren, daß sie als Betroffene selbst entscheiden wollen, ob sie den Kontakt zu einem Beistand herstellen möchten. (Michael C. Baurmann, Das Opfer nach der Straftat, Wiesbaden 1991, S. 145)

Mit am schwersten wiegt insgesamt das Problem der Kostenübernahme für den Opferanwalt, was bisher nur unzureichend mittels der Möglichkeit von Prozeßkostenhilfe für das nebenklageberechtigte Opfer gelöst wird.

Deshalb ist auch insofern eine Neuregelung vorzunehmen, was durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Antrag des Opfers geschieht.

Diese fakultative Beiordnung bei schwereren Delikten bringt zum einen ein gesteigertes Pflichtenverhältnis des Rechtsanwalts zu seinem Mandanten mit sich, da er nunmehr gerichtlich bestellt ist, und zum anderen werden die Anwaltskosten Kosten des Verfahrens.

Letztlich werden durch die Neuregelung Fälle von der möglichen Beiordnung ausgenommen, in denen das Opfer durch die Straftat weniger intensiv betroffen ist, weshalb die Beiordnung des Rechtsanwalts nicht als zwingend notwendig angesehen wird und die Kosten für den Beistand nur im Rahmen der Prozeßkostenhilfe ersetzt werden sollen.

Insgesamt darf es für jegliches Opfer einer Straftat aber nicht darauf ankommen, ob es sich einen Beistand finanziell leisten kann, so wie es nach dem geltenden Recht überwiegend noch der Fall ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 250 StPO)

Die Vorschrift regelt bisher den Grundsatz der persönlichen Vernehmung und stellt die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in Gegenwart der Prozeßbeteiligten in den Vordergrund. An diesem Grundsatz soll nicht gerüttelt werden.

Es ergibt sich allerdings aus den Erfahrungen von Strafverfahren, in denen Frauen und Kinder als Opfer/Zeugen auftreten müssen, die Verpflichtung, entsprechende Vernehmungen möglichst schonend durchzuführen. Die moderne Kommunikationstechnik ermöglicht heute Übertragungsmöglichkeiten der Vernehmung durch den Vorsitzenden – wie gegenwärtig vom LG Mainz praktiziert –, ohne die Rechte des Angeklagten, der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft einzuschränken.

An diese Form der Vernehmung konnte der frühere Gesetzgeber nicht denken. Die Vorschrift des neuen Absatzes 2 soll dem Vorsitzenden, bei Widerspruch dem Gericht, ermöglichen, die Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals durchzuführen. Beim Einsatz von Videokameras wird darauf zu achten sein, die Interaktion zwischen Zeugen und Vernehmungsperson optimal zu erfassen und zu übertragen (eventuell Regelung in den RiStBV).

Das Widerspruchsrecht des Opfers gegen die eigene Vernehmung außerhalb des Gerichtssaales ist § 171 b GVG nachgebildet.

Es findet hier bewußt nur eine Detailregelung innerhalb des Bereichs der opferschützenden Vernehmungsmethoden statt, obwohl eine Ausweitung der einsetzbaren technischen Möglichkeiten – gerade im Hinblick auf die videotechnische Aufzeichnung und Verwertbarkeit einer Erst- und damit Einmalvernehmung – rechtspolitisch anzustreben ist. Bislang jedoch hat die Diskussion hinsichtlich der Problematik einer Konzentration der Mehrfachvernehmungen auf die weniger belastende Einmalvernehmung besonders schutzbedürftiger Opfer/Zeugen noch keine ausgereiften Lösungsmöglichkeiten ergeben. Der vorliegende Entwurf ist insoweit ein erster Schritt in die rechtspolitisch erwünschte Richtung.

Zu Nummer 2 (§ 406f StPO)

§ 406f regelt das Recht des Opfers auf Beteiligung eines Rechtsbeistands im Strafverfahren, ohne daß zwischen dem zur Nebenklage berechtigten Opfer und dem dazu nicht berechtigten Opfer unterschieden wird. § 406f stellt eine zusammengefaßte Erweiterung der geltenden §§ 406f und 406g dar, indem zum einen die Beiordnung eines Rechtsanwalts vorgesehen ist und zum anderen weitere Rechte für das Opfer hinzugefügt werden.

§ 406f verdeutlicht, daß die Rechte des Opfers im Strafverfahren verstärkt werden und mehr Unterstützung erfahren müssen.

Zu Absatz 1

Die fakultative Beiordnung eines Rechtsbeistands verstärkt den Opferschutz, da bislang keine gerichtliche Bestellung des Opferanwalts vorgesehen war. Die gerichtliche Bestellung wurde dem Gedanken der notwendigen Bestellung eines Verteidigers i. S. des § 140 StPO nachempfunden, jedoch ist aus Gründen der Opferautonomie das Antragserfordernis vorgesehen.

Als Voraussetzung für die gerichtliche Beiordnung wurde die Erfüllung der Kriterien angenommen, die § 397a StPO für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe vorsieht, allerdings unabhängig von dem Erfordernis des wirtschaftlichen Unvermögens. Denn das Opfer soll nach einer erlittenen Straftat, wie sie Absatz 1 beschreibt, nicht mit Überlegungen zur Finanzierung des Rechtsbeistands belastet sein.

Zeitlich erstreckt sich die Möglichkeit der Beiordnung auf das gesamte Strafverfahren, also von Beginn der Beteiligung des Verletzten an, umfaßt also auch eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung.

Satz 2 stellt klar, daß Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung immer eine Beiordnung beantragen können, was ansonsten nur durch Auslegung des Begriffs der „Zumutbarkeit" möglich wäre.

Die Verfahrensregelung des Satzes 3 beläßt dem Opfer weitgehende Autonomie in der Auswahl des ihn betreuenden Rechtsanwalts. Diese ist lediglich dadurch beschränkt, daß bei vorliegenden wichtigen Gründen, die gegen die Beiordnung des gewünschten Rechtsanwalts sprechen, dem konkreten Wunsch des Antragstellers durch das Gericht nicht Rechnung getragen werden muß.

Mit der entsprechenden Anwendung des § 143 wird es aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls aus „wichtigem Grund" möglich, daß ein Widerruf der Bestellung zu erklären ist, etwa wenn ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf nicht mehr gewährleistet ist.

Zu Absatz 2

Für die Fälle, in denen die Beiordnung wegen der relativen Geringfügigkeit der Opferbelastung nicht vorgesehen ist, stellt Absatz 2 klar, daß jedes Opfer ein Recht auf einen Beistand hat, was dem alten Rechtszustand entspricht.

Satz 2 gibt jedem Opfer das Recht, eine Person seines Vertrauens zu Vernehmungen hinzuzuziehen. Die Einschränkung, die sich aus dem Untersuchungszweck ergibt, ist erforderlich, da diese Person, anders als ein Rechtsanwalt, kein Organ der Rechtspflege ist.

Zu Absatz 3

Hier werden die Rechte des Opfers während des Strafverfahrens festgeschrieben, die auch durch den Rechtsbeistand ausgeübt werden können.

Die Neuregelung macht keinen Unterschied mehr zwischen dem nebenklageberechtigten und dem nicht nebenklageberechtigten Opfer, was die Gewährung der Verfahrensrechte angeht.

Neu hinzu kommen zwei weitere Rechte, nämlich das Erklärungsrecht entsprechend § 257 StPO und das Fragerecht, wie es dem Verteidiger im Rahmen des § 168c StPO gewährt wird.

Damit wird dem Informationsbedürfnis des Opfers, welches das Opferschutzgesetz mit § 406e StPO ausdrücklich anerkennt, in weiterem Maße Genüge getan.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich trägt bei Beiordnung eines Rechtsanwalts die Kosten die Staatskasse, was sich aus den §§ 97, 102 BRAGO ergibt.

Dies wird hier durch die Auferlegung der Kosten auf den Angeklagten modifiziert, falls er verurteilt wird oder das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt wird.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten muß wiederum die Staatskasse eintreten, ebenso bei Freispruch.

Der letzte Halbsatz schränkt die Kostenfreistellung des Verletzten dahin gehend ein, daß bei treuwidrigem Einleiten des Strafverfahrens die Kosten für einen Beistand selbst zu tragen sind.

Zu Absatz 5

Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe richtet sich nach § 397a StPO und § 114 ZPO und wird hier als Basis für das Opfer eingeführt, das keine Beiordnung eines Rechtsbeistands beantragen kann, aber dennoch nicht aus wirtschaftlicher Bedürftigkeit ganz auf die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands verzichten soll.

Eine dem Opfer gerecht werdende Regelung des Opferanwalts setzt die einem jeden Opfer mögliche Beauftragung eines Rechtsanwalts voraus. Dazu gehört die Einführung der Prozeßkostenhilfe unabhängig von der Schwere der dem Opfer beigebrachten Tat.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 406g, 406h)

Wegen der Aufhebung von § 406g nimmt der bisherige § 406h die Bezeichnung „§ 406g" an.

Zu Nummer 5 (§ 472 Abs. 3)

Der bisherige Satz 1 wird aufgehoben, da die Regelung des § 406f keinen Unterschied mehr zwischen nebenklageberechtigten und nicht nebenklageberechtigten Opfern macht.

II. Zu Artikel 2

Nach § 406f kann sich der Verletzte unabhängig von einer Nebenklageberechtigung eines Rechtsanwalts im Strafverfahren bedienen, dessen Anwesenheit während der Vernehmungen auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit gestattet ist – Absatz 3 Satz 1.

Der geltende Wortlaut des § 48 Abs. 2 JGG könnte Zweifel darüber bestehen lassen, ob einem anwaltlichen Verletztenbeistand die Anwesenheit während der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren gestattet ist. Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß während der Vernehmung des Verletzten der ihm beistehende Rechtsanwalt ein Anwesenheitsrecht hat.

III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333